

## **Beitrags- und Gebührensatzung des Vereins bel(i)ebt Groß-zimmern e.V.**

### **§1 Allgemeines**

- 1) Der Vereins bel(i)ebt Gross-zimmern e.V. hat in seiner Gründungsversammlung am 12. Januar 2011 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für Vereinsmitglieder beschlossen.
- 2) Die Vereinsbeiträge richten sich bei Firmen und Institutionen nach der Größe der Läden bzw. der Büro und Betriebsfläche und bei Vereinen nach der Mitgliederzahl. Einzelpersonen bezahlen einen festen Mitgliedsbeitrag.
- 3) Die Vereinsbeiträge werden wie in der Vereinssatzung festgeschrieben fällig.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Privatpersonen zahlen als Einzelmitglied einen Jahresbeitrag von 24,00 €  
Jugendliche zahlen als Einzelmitglied einen Jahresbeitrag von 12,00

#### **Jahresbeitrag für Gewerbebetriebe**

Firmen bis 50 Quadratmeter Gewerbefläche	100,00 €
Firmen bis 100 Quadratmeter Gewerbefläche	120,00 €
Firmen bis 200 Quadratmeter Gewerbefläche	150,00 €
Firmen bis 500 Quadratmeter Gewerbefläche	180,00 €
Firmen bis 750 Quadratmeter Gewerbefläche	200,00 €
Firmen über 750 Quadratmeter Gewerbefläche	250,00 €

#### **Jahresbeitrag für Institutionen und Gebietskörperschaften**

Bis 20 Beschäftigte	100,00 €
Bis 50 Beschäftigte	120,00 €
Bis 100 Beschäftigte	150,00 €
Bis 300 Beschäftigte	180,00 €
Bis 500 Beschäftigte	200,00 €
Über 500 Beschäftigte	250,00 €

#### **Jahresbeitrag für Vereine**

Vereine bis 50 Mitglieder	30,00 €
Vereine bis 50 bis 200 Mitglieder	40,00 €
Vereine ab 200 Mitglieder	50,00 €

In Härtefällen entscheidet der Vorstand, nach schriftlicher Beantragung, über Sonderregelungen.

Die Beiträge für Unternehmen, Vereine und Gebietskörperschaften sind Nettobeträge. Sie sind umsatzsteuerpflichtig und werden mit 19 v.H. Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Die Beiträge für Privatpersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden daher als echter Beitrag ohne Umsatzsteuer erhoben.

Die Beitrags- und Gebührensatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2017 geändert.